Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 32

Artikel: Nochmals die Eidgenössische Armbinde

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

benklich äußern, baß er seinem Beruf, seiner Pflichttreue zum Opfer gefallen ist; die Theilnahme ist barum hier eine allgemeine und sie wird es überall sein, wo man den Braven näher gekannt hat. V.

Nochmals die Gidgenöffische Armbinde.

(Gingefandt.)

Dem Ginfender bes Artifels in Dro. 30 ber schweizerischen Militarzeitung, betitelt "bie Gibgen. Armbinde", welcher fich berufen glaubt, ben §. 85 des Dienstreglementes, betreffend das Tragen bes eidgen. Feldzeichens, naber interpretiren zu muffen, und bei diesem Anlasse in eifersüchtiger Wahrung der reglementarischen Vorschriften, aber in nicht sehr respektvoller Beise ben höchstgestellten Offizieren ber schweizerischen Armee absichtliche Mißachtung berfel= ben vorwirft, biene gur Beruhigung und Belehrung, wenn er überhaupt solcher zugänglich ift, daß das schweizerische Militarbepartement, ale bie einzig bie= für tompetente Stelle, mit Rreisschreiben batirt 8. Merz 1864 betreffend bie gleichmäßige Bollziehung des Art. 85 (nicht 65, wie in Nro. 30 ber Militär= Beitung gebruckt ift) eine Berordnung erlaffen hat, laut welcher die Armbinde getragen werden foll von den Waffenchefs und ihren Adjutanten, sowie von ben eibgen. Inspektoren ber Infanterie und ihren Abjutanten bei ber Inspektion von Truppen.

Wenn also der herr Einsender, bevor er seine schönen Phrasen über die Gleichstellung aller Krieger beim Bolksheere und die Grundlagen der Disziplin ze gedruckt in die Welt hinaus sandte, sich die Mühe genommen hätte, sich gehörigen Ortes zu erstundigen, wie es sich eigentlich mit diesem §. 85 verhalte, so hätte man ihm gewiß bereitwillig den Aufschluß ertheilt, daß allerdings auch eine im Inslande und im Namen der Eidgenossenschaft vorgenommene Inspektion über ein beliediges Kontingent eine "Eidgenössissische Sendung" ist.

Die fragliche Vollziehungsverordnung bes schweiz. Militarbepartementes, batirt 8. Marz 1. 3., lautet folgendermaßen:

"Um bem Art. 85 bes Reglementes über ben innern Dienst eine gleichmäßige Bollziehung zu verichaffen, laben wir Sie hiemit ein, ben in ben gewöhnlichen Schulbienst abgehenben taktischen Einheiten und Detaschementen bie Armbinde von nun an nicht mehr mitzugeben.

Dieselbe foll in Zufunft nur getragen werden:

- 1. 3m aktiven Relbbienfte.
- 2. Bei Truppenzusammenzügen.
- 3. Bon den Waffenchefs und ihren Abjutanten | erfahren.

- bei ber Inspektion von Truppen und anbern ihnen übertragenen eibg. Funktionen.
- 4. Bon ben eidg. Inspektioren ber Infanterie und ihren Abjutanten.
- 5. Ueberhaupt von benjenigen Offizieren, welche mit eibg. Inspektionen und andern ähnlichen Missionen betraut werben.

Bei diesem Anlasse ersuchen wir Sie, durch die Oberinstruktoren Ihres Kantons anläßlich des Unsterrichts für den innern Dienst einen Drucksehler berrichtigen zu lassen, der bei der definitiven Ausgabe des Reglements von der ersten Austage her stehen geblieben ist und darin besteht, daß im S. 10 auf die SS. 152 und 169 statt auf die SS. 143 und 161 des Kelddienstreglements verwiesen wird."

Soeben ift im Verlag von Friedr. Schultheff in Zurich erschienen und versandt:

Der

Deutsch-Dänische Krieg.

Politifc-militarifch befdrieben

pon

W. Rüftow, Dberft-Brigabier.

Mit Karten und Planen.

3 weite Abtheilung. 80 Brofc. Fr. 3.

Diese vom Publitum mit großem Beifall aufgenommene Arbeit, welche, wie des Verfassers Beschreibungen der neuern Kriege, die Ereignisse kritisch beleuchtet und den Schein von dem Wesen trennt, wird, wie jest die Dinge sich gestalten, aus drei, höchstens vier Abtheilungen bestehen.

Berlag von Frang Lobed in Berlin, zu beziehen durch alle Buchandlungen:

Der siebenjährige Krieg.

Von Ferd. Schmidt.

Juftrirt von L. Burger.

Mit 13 kostbaren Junftrationen in Holzstich. 3te Auflage. Elegant geh. 15 Sgr. ober 2 Fr.

Die Jahrgange der schweizerischen Militärzeitung von 1852 an, als dem Zeitpunkt, wo sie herr Oberst hans Wieland sel. als damaliger hauptmann zu redigiren begann, bis auf den laufenden vollständig, steif brochirt, in bestem Zustand, werden zum Kauf angeboten.

Der Berkaufer ist burch bie verehrl. Redaktion zu rfahren.